

Merkblatt

Gesetzliche Offenlegung von Jahresabschlüssen nach § 325 HGB für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne von § 264 a HGB ab 2006 (ohne Konzerne / Kapitalmarktorientierte Unternehmen)

Für Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen, entfällt die bisher vorgeschriebene Einreichung der Offenlegungsunterlagen beim zuständigen Handelsregister. Stattdessen sind die Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers <https://www.ebundesanzeiger.de> einzureichen.

Für die Geschäftsjahre ab 2006 akzeptiert der elektronische Bundesanzeiger in einer Übergangszeit von 3 Jahren, also bis Ende 2009, weiterhin Papier als Einreichungsformat. Daneben können die einzureichenden Unterlagen bereits in bestimmten elektronischen Formaten (RTF, Word, Excel, XML/XBRL) übermittelt werden. Bitte beachten Sie hierbei die unterschiedlichen Kosten der Einreichungsformen. Um diesen Dienst der elektronischen Veröffentlichung zu nutzen, hat sich die Gesellschaft zunächst beim elektronischen Bundesanzeiger registrieren zu lassen. Dies geschieht auf dessen Publikations-Serviceplattform unter <https://publikations-serviceplattform.de>.

1. Kleine Gesellschaften

1. Offenlegung bis spätestens 12 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres
2. Einzureichende Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger :

- Bilanz
- Anhang (ohne Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung)
- Vorschlag der Ergebnisverwendung **und** Beschluss der Ergebnisverwendung,

soweit sich diese nicht schon aus den eingereichten Unterlagen ergibt.

(Die Angaben über die Ergebnisverwendung brauchen bei GmbHs nicht gemacht zu werden, bei denen die Gewinnanteile von natürlichen Personen hieraus feststellbar wären.)

Die Gewinn- und Verlustrechnung braucht nicht eingereicht werden (§ 326 HGB).

2. Mittelgroße Gesellschaften

1. Offenlegung bis spätestens 12 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres

2. Einzureichende Unterlagen beim elektronischen Bundeszeiger:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
- Vorschlag der Ergebnisverwendung **und** Beschluss der Ergebnisverwendung
- Bei der AG zusätzlich Bericht des Aufsichtsrates und Vorschlag der Ergebnisverwendung (§§ 170, 171 AktG)

3. Größenabhängige Erleichterungen

- Erstellung einer verkürzten Bilanz wie bei einer kleinen Gesellschaft (ohne Untergliederung in arabische Ziffern), § 327 Nr. 1 HGB
- Anhangsangaben, § 327 Nr. 2 HGB:
 - Ohne Aufgliederung der Restlaufzeiten für Verbindlichkeiten nach jedem Posten der Bilanz, § 285 Nr. 2 HGB
 - Ohne Erläuterungen zu Auswirkungen bestimmter Abschreibungen auf das Jahresergebnis, § 285 Nr. 5 HGB
 - Aufgliederung des Materialaufwands beim Umsatzkostenverfahren, § 285 Nr. 8a HGB
 - Keine Erläuterungen zu den sonstigen Rückstellungen notwendig

3. Große Gesellschaften

1. Offenlegung bis spätestens 12 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres

2. Einzureichende Unterlagen beim elektronischen Bundeszeiger:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang (ohne Aufstellung des Anteilsbesitzes, § 287 HGB)
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
- Vorschlag der Ergebnisverwendung **und** Beschluss der Ergebnisverwendung
- Bei der AG (u. a. Versicherungsvereine) zusätzlich Bericht des Aufsichtsrates und Vorschlag der Ergebnisverwendung (§§ 170, 171 AktG)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bochnig & Cie
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Stand: Juni 2007

B&C
Revision Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft